

Begründung

zur ersten (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Stederdorf
Nr. 17 (Trentelmoorsfeld)

Durch die jetzige wirtschaftliche Lage besteht eine Nachfrage nach kleinen Baugrundstücken, auf denen eine verdichtete Bebauung verwirklicht werden kann. Dies ist nach den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Eigentumsverhältnissen nicht möglich. Der Bebauungsplan soll daher fortgeschrieben und den veränderten Erfordernissen angepaßt werden.

Diese Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich aber nur auf Maßnahmen, die sich im Rahmen der Grundzüge der Planung halten. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Aus diesem Grunde hat der Rat der Stadt Peine am 22.11.1984 beschlossen, den Bebauungsplan in vereinfachter Form nach § 13 des Bundesbaugesetzes zu ändern.

Bei dieser Änderung werden Art und Maß der baulichen Nutzung (reines bzw. allgemeines Wohngebiet; 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze) unverändert übernommen. Für das gesamte Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, weil sie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entspricht und auch dem einzelnen den bestmöglichen architektonischen Gestaltungsfreiraum bietet. Am südlichsten Wohnweg wird statt der Baugrenze eine Baulinie festgesetzt, damit durch die Stellung der baulichen Anlagen das Straßenbild gestaltet wird.

Die öffentlichen Wohnwege sind so angeordnet worden, daß nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke gebildet werden können. Somit entfällt ein Wohnweg. Die verbleibenden Wohnwege werden aus Gründen einer besseren Erschließung (Zugänglichkeit zu den einzelnen Baugrundstücken, Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum) in einer Breite von 3,50 m festgesetzt.

Gleichzeitig wird der Wendeplatz am Ende der Stichstraße fahrdynamisch angeordnet und die an dieser Straße festgelegten 4 Parkflächen in zwei zusammengefaßt.

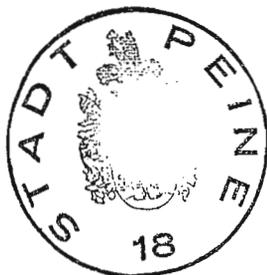
Diese Änderung erfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, weil nur so eine Verbesserung der Planung von der Öffentlichkeit übersehen und verstanden und die Rechtsklarheit des Bebauungsplanes gewährleistet wird.

Der Stadt Peine entstehen durch diese Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten.

S T A D T P E I N E
Peine, den 10.12.1984



Bürgermeister





Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat diese Begründung in Verbindung mit dem Satzungsbeschluß der 1.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Stederdorf Nr. 17 in der Sitzung am 20.06.1985 beschlossen.